

**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 5 / 2024

Erscheinungstag: 5. April 2024

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 5

Inhalt

Amtsblatt Nr. 5 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Bebauungsplan Nr. 0410.2 „Houverather Heide Nord“, Erkelenz-Houverath, hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	S. 55
2.	Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB Erkelenz Geneiken, Erkelenz- Geneiken, hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 57
3.	Lärmaktionsplan 4. Runde, Erkelenz hier: Öffentlichkeitsbeteiligung – Phase 2	S. 60
4.	Öffentliche Zustellung an Jörg Thönnessen	S. 62

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

1. digital
 - 1.1 kostenlos per E-Mail, anfordern unter Tel. 02431 85-173 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
 - 1.2 kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“
2. in Papierform
 - 2.1 kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer ,
 - 2.2 gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 40,-- Euro/Jahr im Abonnement,
 - 2.3 Einzelbezug, anfordern über info@erkelenz.de, Tel.: 02431 85-173 oder per Briefpost an:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister, Postfach 1151 / 1156, 41801 Erkelenz

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord"
Ortsteil: Erkelenz-Houverath
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath, aufzustellen.

b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird vom **15.04.2024** bis einschließlich **21.04.2024** während der Servicezeiten des Planungsamtes

Montag 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr

14:00 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr

Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, 3. Etage, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Planunterlagen können während des o.g. Auslegungstermins zudem über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen ferner insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

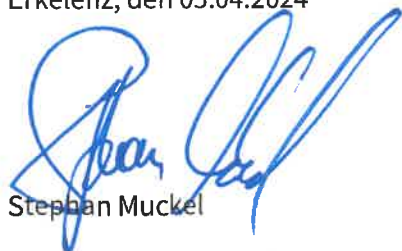
Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des o.a. Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath, liegt nördlich der Straße Houverather Heide, östlich an den Bestand anschließend.

Der Geltungsbereich geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planrecht zur Ermöglichung einer Arrondierung der Ortslage Houverath. Die Fläche entspricht etwa 9 Baugrundstücken. Dabei wird sich die Art und das Maß der baulichen Nutzung am Bestand orientieren.

Erkelenz, den 05.04.2024



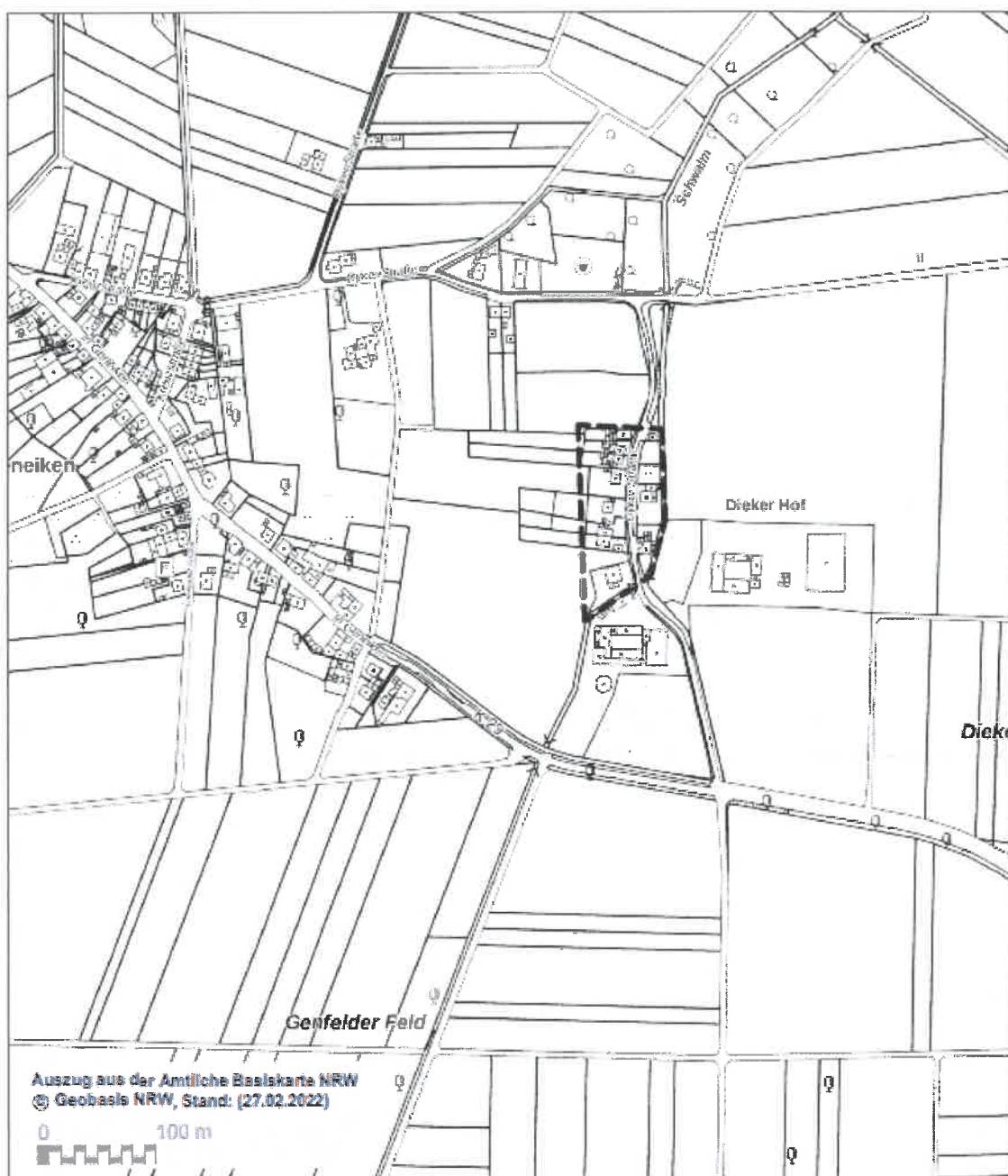
Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB Erkelenz Geneiken
Ortsteil: Erkelenz-Geneiken
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch

„Übersicht über den Geltungsbereich“



- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB Erkelenz Geneiken aufzustellen.
- b) Des Weiteren hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung in seiner Sitzung am 05.12.2023 beschlossen, die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB Erkelenz Geneiken gem. § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer von einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Der Planbereich der Satzung umfasst den größten Teil der Ansiedlung "Dyker Straße" im Osten der Ortslage Geneiken

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Die Ortslage Geneiken ist im Flächennutzungsplan überwiegend als gemischte Baufläche dargestellt. Der Bereich der Dyker Straße ist allerdings als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bebauungen sind hier somit nach § 35 BauGB zu bewerten (sogenannter Außenbereich). Ziel des § 35 BauGB ist, den Außenbereich von Bebauung freizuhalten und die dort benannten privilegierten Vorhaben zu ermöglichen. Dies trifft jedoch auf Wohnbebauung regelmäßig nicht zu.

Entsprechend § 35 Abs. 6 BauGB besteht an der Dyker Straße in Erkelenz Geneiken ein bebauter Bereich im Außenbereich, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

Innerhalb dieses bebauten Bereiches im Außenbereich befinden sich kleinere Restflächen welche durch eine Wohnbebauung ergänzt werden könnten. Entsprechend vorgenannter Rahmenbedingungen können hier keine Baugenehmigungen erteilt werden obwohl die Erschließung und Schmutzwasserbeseitigung gesichert ist.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen. Die Außenbereichssatzung ermöglicht der Bauaufsicht die Genehmigung weniger Anbauten und einzelner Häuser im Bereich "Dyker Straße", da ein Hinderungsgrund für die Genehmigung entsprechend § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB: „Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans“, ausgeräumt ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird; eine Überwachung gem. § 4c BauGB wird nicht durchgeführt.

Gemäß diesem Beschluss wird der Entwurf der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB Erkelenz Geneiken mit dem Entwurf der Begründung

vom 15.04.2024 bis einschließlich 19.05.2024

im Internet unter folgender Internetadresse <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> veröffentlicht.

Während der o.a. Veröffentlichungsfrist sind Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB elektronisch über das Beteiligungsportal zu übermitteln.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Servicezeiten des Planungsamtes

Montag 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr

14:00 – 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr

Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können ferner während der Dauer der Veröffentlichungsfrist schriftlich per Post an das Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, zur Niederschrift beim Planungsamt oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Erkelenz, den 05.04.2024



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Lärmaktionsplan 4. Runde
Ortsteil: Erkelenz
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung – Phase 2

Nach §§ 47d, 47e Bundesimmissionsschutzgesetz ist die Stadt Erkelenz zur Lärmaktionsplanung (LAP) verpflichtet. Die §§ 47a-47 f BImSchG stellen die Umsetzung der europäischen Umgebungs-lärmrichtlinie in bundesdeutsches Recht dar. Grundlagen für die Lärmaktionsplanung in Erkelenz sind Lärmkarten, die das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Die aktuelle Lärmkartierung ist seit Juli 2023 auf dem Umgebungs-lärmportal von NRW veröffentlicht: <https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>

Zu untersuchende Hauptverkehrsstraßen sind Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr. Diese sind der Betrachtungsgegenstand im vorliegenden Entwurf zum Lärmaktionsplan. Entsprechend beziehen sich die vorgeschlagenen und noch zu prüfenden Maßnahmen auf die folgenden Straßen(abschnitte) in Erkelenz:

- A 46 innerhalb des Stadtgebiets,
- B 57 innerhalb des Stadtgebiets,
- L 19 Lauerstraße von Stadtgrenze Wassenberg bis L 364 Straße In Gerderhahn,
- L 19 von L 202 Straße Hoven bis Lindches Weg (K 9),
- L 19 Venloer Straße – Roermonder Straße von B 57 bis Krefelder Straße,
- L 19 Krefelder Straße von Roermonder Straße bis Goswinstraße,
- L 19 Goswinstraße von Krefelder Straße bis Kölner Straße,
- L 19 Kölner Straße von Goswinstraße bis Katzemer Straße (Ortseingang Kückhoven),
- L 354 Alfred-Wirth-Straße von Kölner Straße bis Anschlussstelle Erkelenz Ost (A 46).

Für den Schienenlärm ist das Eisenbahnbundesamt zuständig. Dieses erstellt in einem separaten Verfahren einen Lärmaktionsplan auf (https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung_node.html).

Die Stadt Erkelenz hat bereits in den ersten drei Runden der Lärmaktionsplanung einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Derzeit wird die vierte Runde bearbeitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt in zwei Phasen. Im Rahmen der ersten Beteiligungsphase vom 22.01. bis 26.02.2024 wurden 24 Stellungnahmen von

Bürgerinnen und Bürgern sowie 2 Stellungnahmen von Behörden abgegeben und ausgewertet. Dies kann im vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplans eingesehen werden.

Nach Beschluss des Lärmaktionsplans durch den Rat der Stadt Erkelenz sind die darin enthaltenen Maßnahmen nach Fachrecht gültig. Das bedeutet, dass alle planenden Fachämter und Behörden die Inhalte und Aussagen des LAP bei zukünftigen Entscheidungen mitberücksichtigen müssen. Der Lärmaktionsplan bleibt dabei allerdings den Vorgaben aus den übergeordneten Gesetzen untergeordnet (z. B. der StVO bei Temporeduzierung). Eine Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen liegt bei einem Lärmaktionsplan nicht vor.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans 4. Runde der Stadt Erkelenz wird

vom 08.04.2024 bis einschließlich 08.05.2024

im Internet unter folgender Internetadresse <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> veröffentlicht. Während der o.a. Veröffentlichungsfrist sind Stellungnahmen elektronisch über das Beteiligungsportal zu übermitteln.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Öffnungszeiten der Allgemeinen Verwaltung

Montag 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr

Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können ferner während der Dauer der Veröffentlichungsfrist schriftlich per Post an das Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, zur Niederschrift beim Planungsamt oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

Erkelenz, den 05.04.2024



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die

Inverzugsetzung / Zahlungsaufforderung der Stadt Erkelenz vom 05.03.2024, Aktenzeichen 5059.6.002772 an

Jörg Thönnessen, geb. am 25.06.1970, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.


Durch die öffentliche Zustellung können die Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 18.03.2024

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

In Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter